

**Entgelttarif
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung
der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.

§ 1

Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung

Für den Besuch der Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Für Kinder, die in Braunschweig wohnen, ist der Besuch einer Kindertagesstätte ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs.

Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 21) festgesetzt.

Das Entgelt wird für den Zeitraum der Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung auf Basis des Alters des zu betreuenden Kindes festgestellt. Für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder wird das dem Betreuungsumfang entsprechende Entgelt für Krippenbetreuung festgesetzt. Für unter 3-jährige Kinder die zum Stichtag 31. Juli 2011 in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wurden und ein Entgelt für Kindergartenbetreuung gezahlt haben, erfolgt die Festsetzung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres weiterhin auf Basis der Entgelttabelle für Kindergartenbetreuung nach dem Entgelttarif vom 16. November 2010.

Nach Inanspruchnahme der entgeltfreien Kindergartenbetreuung wird das dem Betreuungsumfang entsprechende Entgelt für Schulkindbetreuung festgesetzt.

§ 2

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zulegen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
 - Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
 - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
- ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag)
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.050,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

4. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens. Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung.

Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 1 Satz 2 oder § 5 dieses Entgelttarifs oder gem. § 1 Satz 3 des Entgelttarifs für die Kindertagespflege erhalten, werden bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

§ 4 Essengeld

Das Entgelt für das in Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr

- (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut.
- (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.
- (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.
- (4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 8. Mai 2012 außer Kraft.

Markurth
Erster Stadtrat

Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 27. Mai 2014

Stunden / Altersstruktur		Krippe										Schulkindbetreuung					
		4	5	6	7	8	9	10	Vollzeit		Teilzeit						
Einkommensstufe		4	5	6	7	8	9	10	4	4	4	3	3	2			
Stufe 1	bis zu 6.150 €	98	116	132	148	164	178	193	193	61	61	50	37	2			
Stufe 2	6.150 € - 8.200 €	111	130	149	167	184	201	217	217	69	69	56	41	14			
Stufe 3	8.200 € - 10.250 €	123	145	166	185	205	223	241	241	76	76	62	46	18			
Stufe 4	10.250 € - 12.300 €	135	159	182	204	225	245	265	265	84	84	68	51	23			
Stufe 5	12.300 € - 14.350 €	147	174	199	222	245	268	289	289	92	92	74	55	28			
Stufe 6	14.350 € - 16.400 €	160	188	215	241	266	290	313	313	99	99	80	60	32			
Stufe 7	16.400 € - 18.450 €	172	203	232	260	286	312	337	337	107	107	87	64	37			
Stufe 8	18.450 € - 20.500 €	184	217	248	278	307	335	361	361	115	115	93	69	41			
Stufe 9	20.500 € - 22.550 €	197	232	265	297	327	357	386	386	122	122	99	73	46			
Stufe 10	22.550 € - 24.600 €	209	246	281	315	348	379	410	410	130	130	105	78	51			
Stufe 11	24.600 € - 26.650 €	221	261	298	334	368	401	434	434	138	138	111	83	56			
Stufe 12	26.650 € - 28.700 €	233	275	315	352	389	424	458	458	145	145	118	87	60			
Stufe 13	28.700 € - 30.750 €	246	290	331	371	409	446	482	482	153	153	124	92	65			
Stufe 14	30.750 € - 32.800 €	258	304	348	389	429	468	506	506	161	161	130	96	70			
Stufe 15	32.800 € - 34.850 €	270	318	364	408	450	491	530	530	168	168	136	101	75			
Stufe 16	34.850 € - 36.900 €	283	333	381	426	470	513	554	554	176	176	142	106	80			
Stufe 17	36.900 € - 38.950 €																
Stufe 18	38.950 € - 41.000 €																
Stufe 19	41.000 € - 43.050 €																
Stufe 20	43.050 € - 45.100 €																
Stufe 21	45.100 € und mehr																

Monatliches Entgelt für Betreuungsverhältnisse nach §1 Satz 4 Entgelttarif in der Betreuungsform Kindergarten

4 Stunden	176 €
5 Stunden	207 €
6 Stunden	237 €
7 Stunden	265 €
8 Stunden	293 €
9 Stunden	319 €
10 Stunden	345 €

Die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nach § 1 Satz 2 Entgelttarif ist entgeltfrei.